

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mf. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mf. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespalten Corpuszelle.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger dagebst.

No. 86.

Sonnabend, den 24. Juli

1897.

Bekanntmachung.

Auf nachstehende, am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft tretende Verordnung wird hiermit zur Nachachtung besonders hingewiesen.
Wilsdruff, am 17. Juli 1897.

Der Stadtrath.
Bursian, Bgmstr.

Verordnung, die Namensangaben Gewerbetreibender an offenen Läden, Gast- und Schankwirthschaften betrifft, vom 21. Mai 1897.

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirthschaft anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist. Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligter anordnen. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober laufenden Jahres in Kraft.

Dresden, am 21. Mai 1897.

Ministerium des Innern.

Für den Minister

gez. Vodel.

gez. Gersdorf.

Abbruch-Versteigerung.

Sonnabend, den 24. d. M., Nachmittags 3 Uhr

anderweite Versteigerung von Balken, Bauholzern, Brettern u. s. w. an der alten Brauerei.
Wilsdruff, 22. Juli 1897.

Bgmstr. Bursian.

Die nachstehende Bekanntmachung über die Baurevisionen wird behufs genauester Befolgung hiermit eingeschärft.

Wilsdruff, den 22. Juli 1897.

Der Bürgermeister.
Bursian.

Bekanntmachung, die Baurevisionen betr.

Behufs Erleichterung der Baurevisionen und um die Möglichkeit der Durchführung des in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplanes dauernd zu sichern, wird hiermit jedem Bauenden und Bauausführenden zur Pflicht gemacht:

1. die zur baupolizeilichen Genehmigung vorzulegenden Baurisse, Tekturen und Situationszeichnungen in drei Exemplaren anher einzureichen,
2. von der vorausnehmenden Absteckung oder sonstigen Festsetzung der Baufußlinien den unterzeichneten Bürgermeister vorher in Kenntniß zu sezen,
3. jeden Bau, sobald er aus dem Grunde herausgewachsen ist und noch nicht die Höhe der Erdoberfläche erreicht hat, behufs Vornahme einer Revision bei dem unterzeichneten Bürgermeister anzumelden, ingleichen auch
4. den Beginn von Umbauten und
5. die Vollendung aller Bauten anher anzugeben.

Diesbezügliche Pflichtwidrigkeiten und Unterlassungen werden sowohl an dem Bauenden als auch an dem ausführenden Baugewerken mit Geldstrafe geahndet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wilsdruff, 17. Mai 1897.

Der Bürgermeister.
Bursian.

Tagesgeschichte.

Die günstigen Nachrichten, welche in letzter Zeit über das Bestinden des Kaisers nach seinem bekannten Unfall eingelaufen waren, finden jetzt ihre klare und erfreuliche Bestätigung. Herzog Karl Theodor von Bayern, der berühmte Augenarzt, welcher sich auf Eruchen des Kaisers nach Norwegen begeben hat, unterzog am 19. Juli an Bord der "Hohenzollern" das verlegte Auge des Monarchen einer gründlichen Untersuchung. Dieselbe hatte, laut einer im "Reichsanzeiger" hierüber veröffentlichten amtlichen Mitteilung, ein durchaus befriedigendes Ergebnis. Das Schwellenmögeln ist in seiner Weise gestört, nur bestehen noch leichte Reizerscheinungen, weshalb sich der Kaiser noch einige Schonung auferlegen muß. Derselbe wird seine norwegische Fahrt fortsetzen, während der Herzog Karl Theodor, von dem es ursprünglich gehofft hatte, er werde den Kaiser auf dessen weiterer Nordlandsreise als Gast begleiten, demnächst von Gothenburg aus nach Deutschland zurückkehrt. Am Dienstag früh traf die "Hohenzollern" mit dem Kaiser und dem Herzog Karl Theodor an Bord in Bergen, von wo sie am vorhergegangenen Tag in See gegangen war, wieder ein.

Das vom Bund der Landwirthe an die Reichsregierung und an die preußische Regierung gestellte Verlangen, es sollten sofort die Reichsgrenzen gegen die Einführung ausländischen Getreides auf vorläufig sechs Monate gesperrt werden, bis der Getreidepreis eine bestimmte mäßige Steigerung erfahren habe, findet fast auf allen Seiten herbe Kritik und Zurückweisung. Man wirkt dem betreffenden Antrag vor, daß seine Begründung auf schwachen Füßen stehe, und daß sich die deutsche Reichsregierung, sollte sie ihm doch Folge leisten, einer schweren Verlegung der Handelsverträge Deutschlands schuldig machen würde. Auch wird auf das in die Frage hineinspielende sozial-politische Moment hingewiesen und betont, daß ein Eingehen der Regierung auf das Verlangen des Bundes der Landwirthe nur neue bedenkliche Erbitterung in weiten Volkskreisen hervorrufen würde. Es verlauntet denn auch bereits, daß man an den maßgebenden Berliner Stellen entschlossen sei, diesen Antrag in Erwägung der Deutschland durch die Handelsverträge außerlegten Verpflichtungen rundweg abzulehnen, immerhin bleibt noch die endgiltige und formelle Stellungnahme der Regierung in dieser Angelegenheit abzuwarten.

Die Sozialdemokraten im Bade. Die Vertreter

der Arbeiterpartei haben bereits zum größten Theile ihre Badekabinen angetreten. Liebknecht weilt mit Familie in einem englischen Badeort, Bebel macht eine Reise durch Italien, Singer und Bamberger, die Geschäftsführer des "Vorwärts", sind auf einer Norlandreise begriffen, während Auer sich noch in Berlin aufhält. Die meisten namhaften "Genossen" halten sich fernherin da und dort in Bädern und Kurorten auf. Zwei bekannte süddeutsche Parteiführer weilen augenblicklich in Marienbad, was darauf schließen läßt, daß man auch als ausgeprägter Slave des Kapitals noch Fett ansehen kann, während die Mehrzahl der Berliner an der Ost- und Nordsee weilt.

Zur Organisation des Handwerks. Den eigentlichen Schwerpunkt der neuen Organisation des Handwerks bildet die Regelung des Lehrlingsweisens. Es ist ohne Frage ein richtiger Grundsatz, daß nur Personen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Lehrlinge halten und anleiten dürfen, da das Lehrverhältniß in erster Linie auf Achtung vor dem Meister beruhen muß. Ganz oder auf Zeit kann solchen Personen die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche That-